



Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
zH Herrn Mag. Florian Frauscher
Stubenring 1
1010 Wien
Per Email an: post.II3_19@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht von
2020-0.382.934

Unser Zeichen
CF/DÜ

DW
38

Datum
25.06.2020

Stellungnahme des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) erlassen wird

Sehr geehrter Herr Mag. Frauscher,
lieber Florian,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zum Investitionsprämienengesetz und die Gelegenheit zur Stellungnahme! Angemerkt sei, dass aufgrund der knappen Zeitvorgabe keine detaillierte Begutachtung möglich ist! Daher müssen wir uns auf wesentliche Punkte beschränken:

Ad „Klimaschädliche Investitionen“:

Die vorgenommene Definition des Begriffs „klimaschädliche Investitionen“ in § 2 Abs 5 des Gesetzesentwurfs ist viel zu weit gefasst, in keiner Weise inhaltlich zutreffend, führt zu einer einseitigen Diskriminierung von wesentlichen Sektoren der Energiewirtschaft und ist daher entschieden abzulehnen.

- Für uns unverständlich und unsachlich ist es, Investitionen in den Transport oder die Speicherung fossiler Energieträger als „klimaschädliche Investitionen“ zu bezeichnen. Es ist das Gasnetz, über welches zukünftig Biogas und Wasserstoff (*bspw. aus Elektrolyseanlagen, welche mit Strom aus hochvolatilen erneuerbaren Energieträgern betrieben werden*) im Sinne einer dekarbonisierten Energieversorgung Österreichs transportiert werden soll und es sind die Gasspeicher, in denen diese Energieträger im Sinne der Versorgungssicherheit auch in Zukunft noch gespeichert werden müssen! Verweisen dürfen wir in diesem Zusammenhang beispielhaft

nur auf die durch den Klima- und Energiefonds geförderten Projekte Underground Sun Storage und Underground Sun Conversion der RAG Austria.

Die gesetzgeberische Wertung, diese Einrichtungen als klimaschädlich zu bezeichnen, entbehrt einer jeglichen sachlichen Rechtfertigung und schafft einen Präzedenzfall für weitere Gesetzesvorhaben, den wir entschieden ablehnen!

- Auch fossile Energieträger sind nicht per se klimaschädlich. Richtig eingesetzt, können sie CO₂-Emissionen reduzieren und NEC-Schadstoffe deutlich senken (z.B. Erdgas: staubfrei, S-frei, mit den geringsten NO_x-Emissionen aller Brennstoffe).
- Wir verwehren uns auch ausdrücklich gegen die Diskriminierung eines ganzen Wirtschaftssektors und die Verwendung abwertender Begriffe in Gesetzen. Wir ersuchen daher – so wie es auch im Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (*Einfügung eines neuen Absatzes 1a in §7 EStG 1988, welcher neutral formuliert wurde*) gelungen ist – auf die Verwendung des Begriffs „klimaschädlich“ zu verzichten - vor allem für die klimaneutralen Vorgänge des Transports bzw. des Speicherns.
- Investitionen in die Gasinfrastruktur und Speicher verfügen über einen sehr hohen inländischen (lokalen) und zudem sehr rasch mobilisierbaren (wirksamen) Wertschöpfungsanteil.

Unter dem oben erwähnten Gesichtspunkt der zunehmenden Umstellung auf den Transport erneuerbaren Gases hat die Gasinfrastruktur schon heute und vor allem in Zukunft auch eine nachhaltig klimafördernde Funktion und dürfen von der Investitionsprämie nicht ausgeschlossen werden! Wir fordern daher die Streichung von § 2 Abs 2 und Abs 5.

Zumindest müssen Investitionen in das Gasnetz und die Gasspeicherungen, die dazu dienen, diese für erneuerbare Gase (z.B. Wasserstoff oder Grünes Gas) nutzbar machen (zB Anschlüsse Biogasanlagen, Wasserstoffherstellungsanlagen, Speicherung regenerativer Gase etc) oder die später durch erneuerbare Gase genutzt werden sollen, weiter förderbar sein!

Weiters müssen Investitionen, die der Versorgungssicherheit (Erhalt oder Verbesserung) dienen, förderbar sein. Investitionen in Gas-Transportleitungen der Ebene 1 (*genehmigte Projekte der Langfristplanung der AGGM*) dienen auch der Versorgungssicherheit – insbesondere für Industrie und Gewerbe (den sogenannten Prozessgaskunden). Projekte aus der Langfristplanung der AGGM (*welche notwendigerweise auch Nachhaltigkeitskriterien erfüllen müssen*) sollten ebenfalls als förderwürdig betrachtet werden. Dies könnte etwa durch eine Ergänzung in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 5 umgesetzt werden.

Ad § 2 Abs 5 Investitionsprämie in bestehende Anlagen „...Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine **substanzielle Treibhausgasreduktion** durch die Investition erzielt wird“

- „Substanzielle“ ist völlig unbestimmt und bedarf zumindest einer klaren Festlegung.
- Auch der Begriff „Treibhausgase“ ist zu eng und abzulehnen, wenn es um das Ziel der Verbesserung der Umwelt geht. Für Emissionen ist stattdessen zumindest auf alle „Luftschadstoffe“ abzustellen.
- Unklar ist, ob dieser Absatz auch die Förderung von Fernwärme zulässt, was in jedenfalls gewährleistet sein muss.

Ad Zulässigkeit sonstiger Förderungen

- Es bedarf einer Klarstellung, dass Investitionsprämie unabhängig von sonstigen Förderungen zu gewähren ist. Ansonsten würde die Investitionsprämie lediglich zB Effekte einer AWISTA Förderung bei der Fernwärme ausgleichen und hätte keinen zusätzlichen Investitionsanreiz.

Ad § Abs 1 „abnutzbare Anlagevermögen“ in Zusammenhang mit § 2: „Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige **Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen** eines Unternehmens an österreichischen Standorten, für die zwischen dem 1. September 2020 und 28. Februar 2021 diese Förderung beantragt und erste Maßnahmen gesetzt wurden.“

Dieses „abnutzbare Anlagevermögen“ umfassen gem. Definition auch Fahrzeuge. Es darf nicht sein, dass LNG-LKW und CNG-Fuhrparkerweiterung aus der Förderungswürdigkeit genommen werden. Diese sind in Zukunft die Nutzer von erneuerbaren Gasen, daher Teil der Dekarbonisierung und leisten darüber hinaus einen wertvollen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur wesentlichen Verbesserung der Luftgüte. *Siehe dazu auch Argumente weiter oben.*

Wir ersuchen dringend um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für weitere Fragen sehr gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße



Mag. Christina Fürnkranz
Referentin Bereich Gas